

„Antrag“ zur Ausschusssitzung UNP am 3. 2. 2016, TOP 6 „NSG-VO Beverniederung“

„Antrag“:

Der vorliegende Entwurf der VO über das NSG "Beverniederung" soll durch das Amt für Naturschutz und Landschaftspflege überarbeitet und ergänzt werden. Grundlage für einen neuen Entwurf sollen die Musterverordnung zur Sicherung von Natura 2000-Gebieten des NLWKN (Lesefassung 27.03.2015) und die entsprechende Handreichung für die Musterverordnung für Naturschutzgebiete des NLWKN (Lesefassung 27.03.2015) sein. Da sich dabei Veränderungen insbesondere im Bereich der Freistellungen ergeben, ist die Öffentlichkeit erneut zu beteiligen.

Begründung:

Die Formulierung der Muster-VO des NLWKN stellt sicher, dass das Verschlechterungsverbot im Schutzgebiet wirksam wird. Die Übernahme dieser Formulierung gewährleistet, dass in den betreffenden Schutzgebieten die Erhaltungs- und Entwicklungsziele der Arten und Lebensgemeinschaften erreicht und eingehalten werden.

Da sich im Gesetz keine Definition der „natur- und landschaftsverträglichen guten fachlichen Praxis“ insbes. bezogen auf NSG findet, hat das NLWKN zur Vermeidung von Unsicherheiten eine Festlegung getroffen und Rechtssicherheit hergestellt durch Benennung der in der MusterVO enthaltenen Konkretisierungen zum § 5 Abs. 2 BNatSchG. Diese waren schon von der Bezirksregierung erarbeitet wurden.

Gerade um Praxistauglichkeit und zugleich eine ausreichende Berücksichtigung der Schutzgüter zu gewährleisten, wurde zur Erarbeitung der Muster-VO ein Unterarbeitskreis durch den NLWKN mit dem NLT eingerichtet. Hierin wirkten Vertreter unserer UNB mit. Für den Landkreis Rotenburg (Wümme) war Frau Käding vertreten, der wir für die Mitarbeit danken.

Durch eine Übernahme der Formulierungen der Muster-VO ist eine für alle Interessengruppen nachvollziehbare und rechtssichere Grundlage für diese und zukünftige NSG-VO gewährleistet.

Der Aufwand, auch für zukünftige NSG-VO, wird durch Rückgriff auf die Muster-VO des NLWKN und den dazugehörenden Handreichungen verkürzt.